

Kurztitel

Kunststoffverarbeitung-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 336/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 259/2003

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

18.09.1999

Außerkrafttretensdatum

30.06.2003

Text**Fachrechnen**

§ 10. (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längenberechnung und Flächenberechnung,
2. Volumsberechnung und Masseberechnung,
3. Prozentrechnung und Proportionsrechnung,
4. Grundlegende Rechnungen aus der Mechanik (Festigkeit, Dehnung, Leistung, Wirkungsgrad, Drehzahl),
5. Mischungsberechnung.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.